



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 27. Sep. 1995
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch der Gemeinde Lax vom 6. Februar 1995 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 4. Dezember 1994 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 24. August 1994;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 36 vom 9. September 1994;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Lax vom 4. Dezember 1994, womit die genannte Gesamtrevision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 49 vom 9. Dezember 1994;

Eingesehen die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden, welche in der heutigen Sitzung jeweils mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Lax die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Lax am 4. Dezember 1994 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 45.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DI —
1 Ausz. Finanzinsp.

